

965 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 8. 6. 1989

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Verfahren über die Durchführung von Volksbefragungen geregelt wird (Volksbefragungsgesetz 1989)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 1. Volksbefragungen auf Grund des Artikels 49 b des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 unterliegen dem in diesem Bundesgesetz geregelten Verfahren.

§ 2. (1) Die Volksbefragung ist vom Bundespräsidenten anzuordnen.

(2) Wird eine Volksbefragung gemäß Abs. 1 angeordnet, so hat die Bundesregierung den Tag der Volksbefragung, der auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag fallen muß, festzusetzen und den Stichtag zu bestimmen. Der Stichtag darf jedoch nicht vor dem Tag der Anordnung der Volksbefragung liegen.

(3) Die Entschließung, mit der die Volksbefragung angeordnet wurde, ist im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Die Kundmachung hat zu enthalten:

- a) den Tag der Befragung (Abs. 2),
- b) die der Volksbefragung zugrundezulegende Fragestellung,
- c) den Stichtag (Abs. 2).

§ 3. Für denselben Befragungstag und Stichtag können auch zwei oder mehrere Volksbefragungen angeordnet werden.

§ 4. Zur Durchführung der Volksbefragung sind nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes die Sprengelwahlbehörden, Gemeindewahlbehörden, Bezirkswahlbehörden, Kreiswahlbehörden und die Hauptwahlbehörde berufen, die nach den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, in der jeweils geltenden Fassung jeweils im Amt sind. Im übrigen sind auf diese Wahlbehörden die einschlägigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971 anzuwenden.

§ 5. (1) Stimmberechtigt ist, wer am Stichtag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt.

(2) Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme; er darf in den Stimmlisten nur einmal eingetragen sein.

(3) Für die Teilnahme an der Volksbefragung und die Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarte sind im übrigen die Bestimmungen der §§ 39 bis 41, des § 42 Abs. 1, 2 und 4 und des § 43 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Stimmkarten nicht als Briefumschlag herzustellen, sondern auf einfachem Papier zu drucken sind.

§ 6. (1) Nach Anordnung der Volksbefragung haben die Gemeinden gemäß den folgenden Vorschriften Stimmlisten (Muster Anlage 1) herzustellen. Werden die Stimmlisten automationsunterstützt hergestellt, sind die Angaben der Anlage 1 zu berücksichtigen.

(2) Zunächst ist über allfällige nach den Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 427/1985 am Stichtag (§ 2 Abs. 2) anhängige Einsprüche und Berufungen unter Beobachtung der in den §§ 32 bis 35 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 für das Einspruchs- und Berufungsverfahren festgesetzten Fristen zu entscheiden. Nach dem Stichtag eingelangte Einsprüche sind nicht mehr zu berücksichtigen.

(3) In die Stimmliste sind sodann die Daten aller Personen aufzunehmen,

- a) die am Stichtag in der Wählerevidenz der Gemeinde als wahl- und stimmberechtigt eingetragen waren;
- b) die am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Bei Vorliegen mehrerer ordentlicher Wohnsitze sind diese Personen in die Stimmliste der Gemeinde einzutragen, in der sie am Stichtag tatsächlich gewohnt haben. Kommt ein solcher Wohnsitz nicht in

Betracht, so hat die Eintragung in die Stimm-
liste der Gemeinde zu erfolgen, in der der
Stimmberechtigte vor dem Stichtag zuletzt
gewohnt hat;

- c) deren Stimmberechtigung auf Grund eines
nach Abs. 2 durchgeführten Einspruchs-
(Berufungs)verfahrens festgestellt wurde.

- (4) Die Stimmlisten müssen spätestens am
21. Tag nach dem Stichtag fertiggestellt sein.

(5) In Gemeinden mit mehr als 1 000 Einwoh-
nern sind den im Nationalrat vertretenen Parteien
auf ihr Verlangen Abschriften der Stimmlisten
gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfol-
gung hat spätestens am Tag vor der Volksbefra-
gung zu erfolgen. Die Weitergabe dieser Daten an
Dritte ist untersagt.

§ 7. (1) Spätestens am 14. Tag vor dem Tag der
Volksbefragung ist die im § 2 vorgesehene Kund-
machung vom Bürgermeister in allen Gemeinden
ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen
Anschlag zu verlautbaren.

(2) Der Kundmachung ist beizufügen, daß die
Einsichtnahme in die Fragestellung in einem allge-
mein zugänglichen Amtsraum jedem Stimmberech-
tigten durch zehn Tage innerhalb bestimmter
Tagesstunden, die nicht unter vier Stunden bemes-
sen sein dürfen, gestattet ist. Bei der Festsetzung
der für die Einsichtnahme bestimmten Stunden ist
darauf Bedacht zu nehmen, daß den Stimmberech-
tigten außerhalb ihrer normalen Arbeitszeit die
Einsicht ermöglicht wird. In größeren Gemeinden
oder Gemeinden mit weit auseinanderliegenden
Ortsteilen (Streulage) hat die Auflegung an mehre-
ren Stellen zu erfolgen. Wenn Amtsräume nicht zur
Verfügung stehen, kann die Einsichtnahme auch in
anderen Räumen stattfinden; es ist jedoch Vor-
sorge zu treffen, daß dem Stimmberechtigten der
Zutritt in diese Räume gewahrt wird. In Wien hat
die Auflegung wenigstens bei jedem Magistrati-
schen Bezirksamt zu erfolgen.

§ 8. Für das Befragungsverfahren, das nach den
in der Nationalrats-Wahlordnung 1971 vorgesehe-
nen Wahlkreisen durchzuführen ist, sind die
Bestimmungen der §§ 55 bis 69, des § 70 Abs. 1
erster und zweiter Satz, Abs. 2, erster bis dritter
Satz, Abs. 3 und 4 sowie der §§ 71 bis 74 a der
Nationalrats-Wahlordnung 1971 (Wahlort und
Wahlzeit, Wahlzeugen, Wahlhandlung, Ausübung
des Wahlrechtes von Pfleglingen in Heil- und Pfl-
geanstalten, Ausübung der Wahl durch bettlägerige
Wahlkartenwähler) sinngemäß anzuwenden, der
§ 63 jedoch mit der Maßgabe, daß Befragungszeu-
gen von jeder im Nationalrat vertretenen Partei zu
jeder Wahlbehörde entsendet werden können und
daß auch Stimmberechtigte, die ihre Stimme auf
Grund von Stimmkarten abgeben, vom Wahlleiter
neben dem Stimmkuvert einen amtlichen Stimmzet-
tel erhalten.

§ 9. (1) Die Befragung erfolgt mittels amtlichen
Stimmzettels, der ein Ausmaß von ungefähr 6¹/₂
bis 7¹/₂ cm in der Breite und 9¹/₂ bis 10¹/₂ cm in
der Länge oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches
davon aufzuweisen hat. Der amtliche Stimmzettel
darf nur auf Anordnung der Hauptwahlbehörde
hergestellt werden.

(2) Der amtliche Stimmzettel hat bei Fragestel-
lung mit „ja“ oder „nein“ links unter der Frage das
Wort „ja“ und daneben einen Kreis, rechts unter
der Frage hingegen das Wort „nein“ und daneben
einen Kreis zu enthalten (Muster Anlage 2). Bei
Vorlage zweier alternativer Lösungsvorschläge ist
auf dem Stimmzettel neben dem Lösungsvorschlag
„a“ und dem Lösungsvorschlag „b“ ein Kreis zu
setzen (Muster Anlage 3).

(3) Finden an einem Befragungstag zwei oder
mehrere Volksbefragungen statt, so sind die
Stimmzettel aus unterscheidbarem Papier verschie-
dener Farbe herstellen zu lassen. Der Stimmberech-
tigte hat die Stimmzettel in ein Kuvert zu legen.

(4) Die Hauptwahlbehörde hat die amtlichen
Stimmzettel den Sprengelwahlbehörden in Wien
über die Kreiswahlbehörde, den Gemeinde- und
Sprengelwahlbehörden außerhalb Wiens über die
Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden, bei
Städten mit eigenem Statut über diese, entspre-
chend der endgültigen Zahl der Stimmberechtigten
im Bereich der Wahlbehörde, zusätzlich einer
Reserve von 15 vH zu übermitteln. Eine weitere
Reserve von 15 vH ist den Bezirksverwaltungsbe-
hörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der
Wahlbehörden am Befragungstage zur Verfügung
zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils
gegen Empfangsbestätigung in zweifacher Ausferti-
gung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für
den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den
Übernehmer bestimmt.

§ 10. (1) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel
oder wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder
ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt,
vertreibt oder verteilt, weiters, wer unbefugt amtliche
Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Volksbefra-
gung bestimmt sind, auf irgendeine Weise kenn-
zeichnet, begeht eine Verwaltungsübertretung und
ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die
Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren
Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungs-
strafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht
ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer
Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen. Hiebei kön-
nen unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel
oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel
gleichen oder ähnlichen sind, für verfallen erklärt
werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.
Eine Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheits-
strafe findet auch im Falle der Uneinbringlichkeit
nicht statt.

§ 11. (1) Zur Stimmabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Stimmkuvert dem Stimmberechtigten übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille des Stimmberechtigten eindeutig zu erkennen ist. Dies ist der Fall, wenn der Stimmberechtigte am Stimmzettel in einem der neben den Worten „ja“ oder „nein“ vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein sonstiges Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, ob er die Frage mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet. Der Stimmzettel ist weiters gültig ausgefüllt, wenn der Stimmberechtigte am Stimmzettel in einem der neben den beiden alternativen Lösungsvorschlägen vorgedruckten Kreise ein Kreuz anbringt. Der Stimmzettel ist auch gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Stimmberechtigten auf andere Weise, zB durch Anhängen oder Unterstreichen der Worte „ja“ oder „nein“, durch Ankreuzen oder Unterstreichen eines der beiden alternativen Lösungsvorschläge oder durch sonstige entsprechende Bezeichnung eindeutig zu erkennen ist.

(3) Enthält ein Stimmkuvert mehrere amtliche Stimmzettel, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. in allen Stimmzetteln, die bei der Volksbefragung gestellte Frage in gleicher Weise mit „ja“ oder „nein“ beantwortet wurde, oder in allen Stimmzetteln in gleicher Weise einer der zwei alternativen Lösungsvorschläge angekreuzt wurde, oder
2. neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 11 Abs. 4 nicht beeinträchtigt ist.

(4) Sonstige, nichtamtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Stimmkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

§ 12. (1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß aus ihm nicht unzweideutig hervorgeht, ob der Stimmberechtigte mit „ja“ oder „nein“ gestimmt hat, oder welchen der beiden Lösungsvorschläge er angekreuzt hat, oder
3. überhaupt keine Kennzeichnung des Stimmzettels vorgenommen wurde, oder
4. die zur Abstimmung gelangte Frage, sowohl mit „ja“ als auch mit „nein“ beantwortet wurde, oder beide alternativen Lösungsvorschläge angekreuzt worden sind, oder
5. aus dem vom Stimmberechtigten angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, ob er

mit „ja“ oder „nein“ stimmen wollte, oder für welchen Lösungsvorschlag der Stimmberechtigte stimmen wollte.

(2) Leere Stimmkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Stimmkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

§ 13. (1) Für die Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses und der Stimmenergebnisse in den Wahlkreisen sind, soweit im § 11 nicht anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 84 bis 88, des § 89 Abs. 1, des § 90 Abs. 1, 3 und 4, des § 93 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2, des § 95 Abs. 1; des § 96 Abs. 1, des § 98 Abs. 1 bis 4, des § 99 und des § 100 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß von Stimmberechtigten auf Grund von Stimmkarten abgegebene Stimmen im Bereich der Wahlbehörden zu zählen sind, in denen sie abgegeben wurden.

(2) Werden an einem Volksbefragungstag zwei oder mehrere Volksbefragungen durchgeführt, so findet die Stimmzählung getrennt für jede Volksbefragung statt. In diesem Falle sind die nach der Nationalrats-Wahlordnung 1971 vorgeschriebenen Niederschriften so zu gestalten, daß die Ergebnisse der einzelnen Volksbefragungen getrennt in der Niederschrift beurkundet werden.

§ 14. (1) Die Gemeindewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden) und die Kreiswahlbehörden, letztere auf Grund der Berichte der Gemeindewahlbehörden, haben nach Ablauf der Befragungszeit, gegebenenfalls getrennt für jede Volksbefragung, unverzüglich für ihren Bereich festzustellen:

- a) die Summe der Stimmberechtigten laut Stimmlisten,
- b) die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Antworten,
- c) die Summe der abgegebenen ungültigen Antworten,
- d) die Summe der abgegebenen gültigen Antworten,
- e) wenn die Frage mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten war, die Summe der gültigen „ja“-Antworten und die Summe der gültigen „nein“-Antworten oder wenn in der Frage zwei alternative Lösungsvorschläge zur Wahl gestellt werden, für jeden Lösungsvorschlag die Summe der Zustimmungen.

(2) Die Kreiswahlbehörden haben ihre Ermittlungen nach Maßgabe des § 13 unverzüglich der Hauptwahlbehörde bekanntzugeben.

§ 15. Die Hauptwahlbehörde ermittelt auf Grund der Berichte der Kreiswahlbehörden in der

im § 14 Abs. 1 angegebenen Weise das Gesamtergebnis der Volksbefragung im Bundesgebiet und verlautbart das Ergebnis, gliedert nach Wahlkreisen, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.

§ 16. (1) Innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Verlautbarung an kann die Feststellung der Hauptwahlbehörde wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Eine solche Anfechtung muß in den Wahlkreisen Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg von 200, in den Wahlkreisen Oberösterreich und Steiermark von 400 und in den Wahlkreisen Niederösterreich und Wien von 500 Personen, die am Stichtag in der Stimmliste einer Gemeinde des Wahlkreises eingetragen waren, unterstützt sein. Der Anfechtung, in der auch ein bevollmächtigter Vertreter namhaft zu machen ist, sind eigenhändig unterfertigte Unterstützungserklärungen anzuschließen, für die die im § 45 Abs. 2 bis 4 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 enthaltenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden sind.

(2) Auf das Verfahren über solche Anfechtungen finden die Bestimmungen des § 68 Abs. 2, des § 69 Abs. 1 und des § 70 Abs. 1 und 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, sinngemäß Anwendung. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis gegebenenfalls auch die ziffernmäßige Ermittlung der Hauptwahlbehörde richtigzustellen.

§ 17. Die Hauptwahlbehörde hat auf Grund ihrer rechtskräftigen Ermittlung oder gegebenenfalls auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes die Zahl der auf „ja“ und „nein“ lautenden abgegebenen gültigen Stimmen oder die Zahl der auf die beiden alternativen Lösungsvorschläge entfallenden gültigen Zustimmungen dem Nationalrat und der Bundesregierung bekanntzugeben.

§ 18. (1) Der Beginn und Lauf einer in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Frist wird durch Sonntage oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Das gleiche gilt für Samstage und den Karfreitag. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag, so haben die mit dem Verfahren nach diesem Bundesgesetz befaßten Behörden entsprechend vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen könnten.

(2) Die Tage des Postlaufes werden in die Frist eingerechnet.

(3) Soweit Termine, die in der Nationalrats-Wahlordnung 1971 festgesetzt sind, auch im Verfahren bei Volksbefragungen zur Anwendung

gelangen, gelten für diese Termine die Bestimmungen des § 12 Abs. 5 der Nationalrats-Wahlordnung 1971.

§ 19. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die mit der Durchführung der Volksbefragung verbundenen Kosten von den Gemeinden zu tragen; der Bund hat den Gemeinden jedoch die bei der Durchführung der Volksbefragung entstehenden Kosten für Papier einschließlich jener der Drucksorten zur Gänze, die übrigen Kosten zu einem Drittel, in beiden Fällen nur nach ordnungsgemäßer Nachweisung und insoweit zu ersetzen, als sie nicht bereits gemäß § 12 des Wählerevidenzgesetzes 1973 abgegolten sind.

(2) Ersatzfähig nach Abs. 1 sind Kosten, die für die Durchführung der Volksbefragung unbedingt erforderlich waren. Nicht ersatzfähig sind Kosten, die den Gemeinden auch dann erwachsen wären, wenn keine Volksbefragung stattgefunden hätte. Der Kostenersatz wird durch eine allenfalls gleichzeitig stattfindende Volksbefragung auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen nicht berührt.

(3) Die Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Wien, haben den Anspruch auf Ersatz der Kosten binnen sechzig Tagen nach dem Abstimmungstag beim Landeshauptmann geltend zu machen, der hierüber im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzlandesbehörde entscheidet.

(4) Gegen die Entscheidung steht der Gemeinde innerhalb von vierzehn Tagen, von dem der Zustellung nachfolgenden Tag an gerechnet, die Berufung an den Bundesminister für Inneres offen, der im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entscheidet.

(5) Ansprüche der Stadt Wien auf Ersatz der Kosten sind binnen der im Abs. 3 bezeichneten Frist unmittelbar beim Bundesminister für Inneres einzubringen, der im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entscheidet.

§ 20. Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben und sonstigen Schriften sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 19 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut; die Vollziehung des § 20 fällt bezüglich der Stempelgebühren in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen.

Amtlicher Stimmzettel
für die
Volksbefragung am

.....

.....

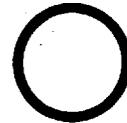
Ja Nein

Amtlicher Stimmzettel

für die

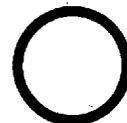
Volksbefragung am

a)
.....
.....



oder

b)
.....
.....



VORBLATT**Ziel:**

Mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, wurde das Instrument der Volksbefragung in die Bundesverfassung eingeführt. Durch den vorliegenden Entwurf eines Volksbefragungsgesetzes sollen die einfachgesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Volksbefragungen geschaffen werden. Volksbefragungen dienen der Erhebung des politischen Willens der wahlberechtigten Bürger über eine Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung, zu deren Regelung der Bundesgesetzgeber zuständig ist. Konkrete Verfahren, über die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, sollen jedoch im Hinblick auf das Legalitätsprinzip des Art. 18 B-VG ausschließlich nach den hierfür geschaffenen Gesetzen entschieden werden. In solchen Angelegenheiten sollte daher die Durchführung einer Volksbefragung unzulässig sein.

Inhalt:

Regelung der Einleitung und Durchführung von Volksbefragungen nach Art. 49 b B-VG.

Kosten:

Bei der Durchführung einer Volksbefragung sind für den Bund Kosten in der Höhe von ungefähr 13 Millionen Schilling zu erwarten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Auf Grund des durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, in das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 eingefügten Art. 49 b hat über eine Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung, zu deren Regelung der Bundesgesetzgeber zuständig ist, eine Volksbefragung stattzufinden, sofern der Nationalrat dies auf Grund eines Antrages seiner Mitglieder oder der Bundesregierung nach Vorberatung im Hauptausschuß beschließt. Wahlen sowie Angelegenheiten, über die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein. Gemäß Art. 49 b Abs. 3 B-VG sind Volksbefragungen unter sinngemäßer Anwendung der Art. 45 und 46 B-VG durchzuführen. Gemäß Art. 46 B-VG wird das Verfahren für das Volksbegehren und die Volksabstimmung — und somit auch die Volksbefragung — durch Bundesgesetze geregelt. Der vorliegende Entwurf eines Volksbefragungsgesetzes soll diesem verfassungsgesetzlichen Auftrag nachkommen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf folgt im Aufbau den bestehenden Regelungen des Volksabstimmungsgesetzes 1972, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 232/1982; aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde jedoch nicht der Weg gewählt, das derzeit geltende Volksabstimmungsgesetz zu novellieren, sondern vorgezogen, ein eigenes Volksbefragungsgesetz zu schaffen.

Durch den Gesetzesentwurf sind lediglich im Fall der tatsächlichen Durchführung einer Volksbefragung Kosten zu erwarten. Der Aufwand dürfte auf Grund der Vergleichbarkeit der Verfahren dem einer Volksabstimmung entsprechen. Anlässlich der einzigen bisher in Österreich durchgeführten Volksabstimmung vom 5. November 1978 über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1978 betreffend ein Bundesgesetz über die friedliche Nutzung der Kernenergie in Österreich, wurden den Gemeinden vom Bund Kosten in der Höhe von etwa 7,8 Millionen Schilling ersetzt. Die dem Bund unmittelbar erwachsenen Kosten — insbesondere für die Herstellung und Versendung der Drucksorten und sonstigen Behelfe und weiteren Personal- und Sachaufwand — betragen etwa

2 Millionen Schilling. Die Kosten für die Volksabstimmung vom 5. November 1978 beliefen sich somit auf 9,8 Millionen Schilling. Bei Berücksichtigung der seither eingetretenen Kostensteigerungen wäre somit für den Bund mit Kosten von ungefähr 13 Millionen Schilling für jede Volksbefragung zu rechnen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG in Verbindung mit Art. 49 b und Art. 46 Abs. 1 B-VG.

Wegen mangelnder Integrationsrelevanz von Wahlangelegenheiten und damit in Zusammenhang stehender Materien kann der Konformitätshinweis auf europäische Regelungen entfallen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I

Zu § 1:

Durch diese Bestimmung soll ausgedrückt werden, daß der vorliegende Entwurf die einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu Art. 49 b B-VG enthält.

Zu § 2:

Volksbefragungen sind gemäß Art. 49 b Abs. 3 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 B-VG durch Entschließung des Bundespräsidenten anzuordnen. Gemäß Art. 67 Abs. 2 B-VG bedürfen alle Akte des Bundespräsidenten zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers oder der zuständigen Bundesminister. Diese Regelung soll vollinhaltlich zur Anwendung kommen, während § 1 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes 1972 eine Gegenzeichnung durch sämtliche Mitglieder der Bundesregierung vorsieht. Die Formulierung des Abs. 3 ist so gewählt, daß der Inhalt der zu erlassenden Kundmachung bereits aus dem Gesetzestext eindeutig hervorgeht.

Zu § 3:

Durch diese Bestimmung soll vorgesorgt werden, daß aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung an einem Tag auch zwei oder mehrere Volksbefra-

gungen stattfinden können. In einem solchen Fall sind die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 3 (Gestaltung des Stimmzettels), 11 Abs. 2 (Beurteilung der Gültigkeit von Stimmzetteln) und 13 Abs. 2 (getrennte Stimmzählung) anzuwenden.

Zu § 4:

Gemäß § 19 Abs. 6 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 bleiben die vor jeder Wahl gebildeten und allenfalls geänderten Wahlbehörden bis zur Konstituierung der Wahlbehörden anlässlich der nächsten Nationalratswahl im Amt. Sie können daher die ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben jederzeit wahrnehmen.

Zu § 5:

Gemäß Art. 49 b Abs. 3 in Verbindung mit Art. 46 Abs. 2 B-VG ist jeder zum Nationalrat wahlberechtigte Bundesbürger stimmberechtigt. Nach § 21 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sind alle Männer und Frauen wahlberechtigt, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

Zu § 6:

Die Anlegung von Stimmlisten ist erforderlich, da über den in der Wählerevidenz der Gemeinden eingetragenen Personenkreis hinaus auch jene Staatsbürger stimmberechtigt sind, die zwischen dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Volksbefragung stattfindet, und dem Stichtag das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Durch Abs. 1 1. Satz wird die automationsunterstützte Herstellung von Stimmlisten ausdrücklich für zulässig erklärt.

Die Regelung des Abs. 3 lit. b 2. und 3. Satz soll — in Anlehnung an § 27 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 — sicherstellen, daß jeder Stimmberechtigte in das Wählerverzeichnis nur einer Gemeinde eingetragen ist.

Durch den ausdrücklichen Hinweis, daß die Ausfolgung der Abschriften von Stimmlisten spätestens am Tag vor der Volksbefragung zu erfolgen hat, soll sichergestellt werden, daß für die Parteien nicht erkennbar wird, ob ein Stimmberechtigter von seinem Stimmrecht tatsächlich Gebrauch gemacht hat.

Durch Abs. 5 letzter Satz soll bewirkt werden, daß Abschriften der Stimmlisten oder Teile derselben nicht an Dritte — wie zB Adressenbüros — weitergegeben werden.

Zu § 7:

Die Fristen für die Verlautbarung der in § 2 vorgesehenen Kundmachung durch den Bürgermeister und der Zeitraum für die Einsichtnahme in die Fra-

gestellung entsprechen den bewährten Terminen des Volksabstimmungsgesetzes 1972.

Zu § 8:

Der Vorgang einer Volksbefragung entspricht grundsätzlich dem einer Nationalratswahl, weshalb die zitierten Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß angewendet werden können. Eine gesonderte Behandlung der von Stimmberechtigten aus anderen Wahlkreisen abgegebenen Stimmen ist jedoch bei einer Volksbefragung nicht notwendig, da das Ergebnis nicht beeinflusst wird, wenn die Stimme eines Stimmberechtigten außerhalb seines Wahlkreises gezählt wird. Es spricht daher nichts dagegen, daß bei einer Volksbefragung auch Stimmberechtigte, die von ihrem Stimmrecht mittels Stimmkarte Gebrauch machen, erst anlässlich der Übergabe des Stimmkuverts einen amtlichen Stimmzettel erhalten.

Zu § 9:

Das Ausmaß der amtlichen Stimmzettel entspricht grundsätzlich der Größe der bei Volksabstimmungen gemäß § 9 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes 1973 zu verwendenden Stimmzettel. Da jedoch bei Vorlage zweier alternativer Lösungsvorschläge diese Größe unter Umständen nicht ausreichen könnte, ist vorgesehen, daß der Stimmzettel auch ein Vielfaches der angegebenen Maße aufweisen kann. Abs. 3 sieht für den Fall, daß an einem Befragungstag eine oder mehrere Befragungen stattfinden, Verwendungen von Stimmzetteln mit unterschiedlicher Farbe vor, um sicherzustellen, daß die Stimmenausswertung der einzelnen Volksbefragungen getrennt erfolgt.

Zu § 10:

Anders als im Volksabstimmungsgesetz 1972 sind die Strafbestimmungen in einem eigenen Paragraphen zusammengefaßt. Abweichend von § 77 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 und § 9 Abs. 6 des Volksabstimmungsgesetzes 1972 ist die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe nicht vorgesehen.

Zu § 11:

Die Bestimmungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln entsprechen denen des Volksabstimmungsgesetzes 1972 (§ 10), wobei auch die Möglichkeit alternativer Lösungsvorschläge berücksichtigt wird.

Zu § 12:

Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmzetteln gilt Gleiches.

Zu § 13:

Die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971 betreffen:

§ 84 (Stimmzettelprüfung, Stimmzählung), § 85 (Niederschrift der Sprengel- oder Gemeindevahlbehörden), § 86 (Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse außerhalb von Wien), § 87 (Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen), § 88 (Zusammenrechnung der örtlichen Wahlergebnisse durch die Bezirkswahlbehörde), § 89 Abs. 1 (Übermittlung der Wahlakten der Gemeindevahlbehörden, in Wien der Sprengelwahlbehörden an die Bezirkswahlbehörden), § 90 Abs. 1, 3 und 4 (Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk und Übermittlung der Wahlakten an die Kreiswahlbehörde), § 93 Abs. 1 1. Satz und Abs. 2 (Vorläufige Ermittlung im Wahlkreis, Bericht an die Hauptwahlbehörde), § 95 Abs. 1 (Ermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse für die Wahlkreise durch die Hauptwahlbehörde), § 96 Abs. 1 (Endgültiges Ergebnis im Wahlkreis), § 98 Abs. 1 bis 4 (Niederschrift der Kreiswahlbehörden), § 99 (Bericht an die Hauptwahlbehörde), § 100 Abs. 2 (Übermittlung der Wahlakten an die Hauptwahlbehörde).

Zu § 14:

Entspricht dem § 13 des Volksabstimmungsgesetzes 1972.

Zu § 15:

Die vorgesehene Verlautbarung des Gesamtergebnisses der Volksbefragung entspricht der Bestimmung des § 14 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes 1972.

Zu § 16:

Die Zahlen der Personen, die für eine Anfechtung des Ergebnisses einer Volksbefragung in den einzelnen Wahlkreisen erforderlich sind, entsprechen den nach § 14 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes geltenden Erfordernissen. Abweichend vom Volksabstimmungsgesetz sind jedoch alle

gemäß § 6 Abs. 3 in die Stimmlisten aufzunehmenden Personen berechtigt, eine derartige Anfechtung zu unterstützen.

Zu § 17:

Da auf Grund des Art. 49 b B-VG die Initiative zur Durchführung einer Volksbefragung von Mitgliedern des Nationalrates oder von der Bundesregierung ausgehen kann, ist in Übereinstimmung mit Art. 49 b Abs. 3 vorgesehen, daß die Hauptwahlbehörde das Gesamtergebnis sowohl dem Nationalrat als auch der Bundesregierung bekanntzugeben hat. Eine Verlautbarung im Bundesgesetzblatt ist — anders als nach § 15 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes 1972 — nicht vorgesehen, da im Rahmen einer Volksbefragung nicht über einen Gesetzesbeschluß abgestimmt wird und die Wirkung einer Volksbefragung eher mit der eines Volksbegehrens zu vergleichen ist.

Zu §§ 18 bis 20:

Entsprechen den §§ 17 bis 19 des Volksabstimmungsgesetzes 1972.

Zu Artikel II**Zur Ziffer 1:**

Da der durch die Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, in das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 eingefügte Art. 49 b — der die verfassungsgesetzliche Grundlage für das vorliegende Bundesgesetz bildet — mit 1. Juli 1989 in Kraft treten soll, wird dieser Termin auch für das Wirksamwerden des vorliegenden Gesetzesentwurfes gewählt.

Zur Ziffer 2:

Diese Bestimmung enthält die Vollziehungsklausel.